



Handreichung

Integrative und individualisierende Lernförderung



Inhaltsübersicht

Vorwort	3
Auf dem Weg von der Separation zur Integration	4
Vom separativ zum integrativ ausgerichteten Angebot	7
Schulische Standortgespräche	8
Integrative und individualisierende Lernförderung – was ist vorgesehen?	9
Integrative Förderung (IF)	10
Begabungs- und Begabtenförderung	11
Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklasse	12
Psychomotorische Therapie	13
Logopädische Therapie	13
Psychotherapie	14
Audiopädagogische Angebote	14
Kleinklasse	15
Einschulungsklasse	16
Umsetzungsschritte	17
Konzeption des sonderpädagogischen Angebots	17
Umsetzung des Gemeinde- und Schulkonzepts	20
Überprüfung/Evaluation	20
Unterstützung/Aus- und Weiterbildung	21
Der Kanton unterstützt	21
Aus- und Weiterbildung Schulische Heilpädagogik	21
Weiterbildung DaZ-Lehrpersonen	21
Schulinterne Weiterbildung	21
Finanzen und Personal	22
Finanzen	22
Finanzen für die Phase der Umsetzung (2008 bis 2011)	22
Finanzierung der sonderpädagogischen Angebote	22
Personal	22
Information/Dienstleistungen	23



Impressum

Handreichung Integrative und individualisierende Lernförderung

Herausgeberin

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Gestaltung und Produktion

raschle & partner, www.raschlepartner.ch

**Diese Broschüre ist Teil des Ordners
«Umsetzung Volksschulgesetz 1»**

Bezugsadresse:

Lehrmittelverlag des Kantons Zürich
Räffelstrasse 32, Postfach, 8045 Zürich
Telefon 044 465 85 85
www.lehrmittelverlag.com

1. Auflage September 2007

© Bildungsdirektion Kanton Zürich

Vorwort

Die Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und die sonderpädagogischen Angebote werden im Kanton Zürich auf den Grundsatz der Integration ausgerichtet.

Die Volksschule des Kantons Zürich steht allen Kindern offen. Alle Schülerinnen und Schüler sollen in ihr die gleichen Rechte, Pflichten und Chancen haben. Die ihr anvertrauten Kinder möglichst gut und ganzheitlich zu fördern, ist eine übergeordnete Zielsetzung für die Volksschule.

Auf dieses Ziel hin sind die allgemeine Pädagogik und die Sonderpädagogik in der Volksschule orientiert. Die Sonderpädagogik versteht sich dabei als Unterstützung der Regelschule, wenn besondere Lern-, Entwicklungs- und Erziehungssituationen eintreten.

Mit dem neuen Volksschulgesetz des Kantons Zürich haben sich der Kantonsrat und das Zürcher Volk für das Prinzip der integrativen Förderung ausgesprochen. Sie folgen damit der »Erklärung von Salamanca«, worin die Schweiz gemeinsam mit den Vereinten Nationen festhält, dass jedes Kind einmalige Eigenschaften, Interessen, Fähigkeiten und Lernbedürfnisse hat. Und dass Regelschulen mit integrativer Orientierung das beste Mittel sind, um diskriminierende Haltungen zu bekämpfen, den individuellen Bedürfnissen aller Kinder gerecht zu werden und eine integrierende Gesellschaft aufzubauen.

Mit diesem Grundsatz wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass sich jeder

einzelne Mensch in Bezug auf sein Lernen und seine Entwicklung von anderen Menschen unterscheidet. Gleichzeitig können sich alle Menschen nur entwickeln, wenn sie förderliche Bedingungen für das Lernen und Zusammenleben erhalten. Dies gilt unabhängig von den individuellen Lernvoraussetzungen und Fähigkeiten.

Es ist deshalb sowohl die Aufgabe der allgemeinen Pädagogik wie auch der Sonderpädagogik, Bedürfnisse von Schülerinnen, Schülern und Eltern ernst zu nehmen und im Unterricht Bedingungen zu schaffen, die es ermöglichen, zusammenzuleben, miteinander und voneinander zu lernen. Die Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen soll dazu beitragen, dass alle Schülerinnen und Schüler befähigt werden, sich in die Gesellschaft zu integrieren und an ihr teilzuhaben, ihren Alltag zu bewältigen, sich Kenntnisse anzueignen und Fähigkeiten zu entwickeln, gleiche Chancen zu erhalten und Zufriedenheit zu erlangen.

Die Regelschule ist der Ort für das gemeinsame Lernen. Sie anerkennt, dass Schülerinnen und Schüler in einer Regelklasse sich hinsichtlich Entwicklungsstand, Lern- und Leistungsfähigkeit, sozialer und sprachlicher Herkunft oder Verhalten unterscheiden. Ein individualisierender und integrativer Unterricht mit entsprechenden Rahmenbedingungen unterstützt die Entwicklung und das Lernen aller Schülerinnen und Schüler und nutzt die Chancen der Gemeinschaft.

Ergänzt wird diese Handreichung durch den Ordner 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen». Darin finden sich detaillierte Informationen zum sonderpädagogischen Angebot sowie Literatur- und Quellenhinweise.

Auf dem Weg von der Separation zur Integration

In der bisherigen Entwicklung des Schulsystems in der Schweiz und im Kanton Zürich wurde versucht, Gruppen von Schülerinnen und Schülern mit homogenen, also möglichst gleichen Lernvoraussetzungen zu bilden. Durch Selektion und durch die Zuweisung zu differenzierten Schulformen und Leistungsgruppen sollte erreicht werden, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler diejenige Schulform besuchen, die für sie am besten geeignet ist und in der sie gemäss ihren Lernvoraussetzungen und Fähigkeiten gefördert werden.

Obwohl der Grundgedanke der individuell angepassten Förderung richtig ist, bewährt sich dieses separate System in der Regel nicht. Entgegen den Erwartungen können Kinder mit besonderen Lernvoraussetzungen in Besonderen Klassen nicht besser gefördert werden als in der Regelklasse. Im Gegenteil, die Schulung in der Regelklasse wirkt sich positiver auf ihr Lernen aus. Dies ist durch eine Vielzahl von Studien belegt. Auch andere Formen der äusseren Differenzierung, wie beispielsweise die Massnahme der Wiederholung einer Klasse, können die Erwartungen in der Praxis selten erfüllen.

Der Anteil der aus der Regelklasse ausgesonderten Kinder ist im Kanton Zürich in den vergangenen zehn Jahren um die Hälfte angestiegen. Diese zunehmende Separation von Schülerinnen und Schülern führt nicht nur pädagogisch, sondern auch ökonomisch an die Grenzen des Sinnvollen und Machbaren.

Integration beeinflusst die Lernentwicklung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen positiv. Das gilt für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder mit erschwerten Lern- und Verhaltensvoraussetzungen und damit

auch für Kinder, die Deutsch als Zweitsprache lernen sowie für besonders begabte Kinder:

...Die Lernfortschritte schulleistungsschwacher Schülerinnen und Schüler sind bei integrativer Schulung signifikant besser als in einer Besonderen Klasse.

...Das Deutschlernen verläuft in integrativen Fördermodellen schneller als in separativen Angeboten.

...Die schulleistungstärkeren Schülerinnen und Schüler werden durch die Integration in ihrer Lernentwicklung nicht «gebremst». Ein Unterricht, der auf individuelle Lernvoraussetzungen eingeht, kommt allen entgegen. Insbesondere werden auch Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung ihrem Leistungsniveau entsprechend gefordert und gefördert.

...Die Selbsteinschätzung von integrativ geschulten Schülerinnen und Schülern mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten ist adäquater und passt eher zu ihrer tatsächlichen Schulleistungsfähigkeit. Viele Kinder und Jugendliche einer Besonderen Klasse müssen spätestens beim Schulaustritt ihre Selbsteinschätzung nach unten korrigieren.

...Die langfristigen Auswirkungen von Integration zeigen, dass Erwachsene, die als Kind und Jugendliche integrativ geschult wurden, sich beruflich und biografisch positiver entwickelten als Erwachsene, die separativ geschult wurden. Sie sind den Absolventinnen und Absolventen von Besonderen Klassen bezüglich Lese- und Rechtschreibkompetenz sowie im Rechnen deutlich überlegen.

...Die Einstellung von Eltern und Lehrpersonen gegenüber der Integration ist insgesamt positiv.

Für die Integration sprechen schliesslich auch die Resultate und Analysen der PISA-Studien: Vergleiche der Schulleistungen am Ende der obligatorischen Schulpflicht zeigen, dass Bildungssysteme, in denen integrative Gestaltung des Unterrichts und eine positive Bewertung bzw. eine bewusste Förderung von Heterogenität im Klassenzimmer die Regel ist, bezüglich Chancengleichheit besser abschneiden.

Es gibt vereinzelt Schülerinnen und Schüler, die eine umfangreichere Unterstützung benötigen, als sie die integrativen Schulungsformen bieten können. In diesen Fällen kann ein vorübergehender Aufenthalt der Schüler oder Schülerinnen in einer Sonderschule oder in einer Besonderen Klasse sinnvoll sein. Die Schülerin oder der Schüler kann unter Einbezug der Eltern und auf der Grundlage eines schulischen Standortgesprächs sowie einer fachlichen Abklärung in eine Sonderschule oder in eine Besondere Klasse überwiesen werden.

Mit der integrierten Sonderschulung ist es möglich, auch Schülerinnen und Schüler, die bisher in einer Sonderschule oder Heimsonderschule unterrichtet wurden, mit zusätzlichen Ressourcen aus der Sonderschule integriert in den Regelklassen zu schulen.

Eine integrative, tragfähige Gestaltung der Regelschule führt zu Veränderungen in der Zusammenarbeit der Beteiligten (Lehrpersonen, Fachpersonen, Eltern, Schulleitung, Schulbehörden). Probleme werden nicht an aussenstehende Experten delegiert, sondern gemeinsam und unter Einbezug verschiedener fachlicher Ressourcen innerhalb der Regelschule zu lösen versucht.



In einer integrativen Schule wird nicht primär gefragt: «In welche Massnahme können wir das Kind schicken, damit diese Schwierigkeiten behoben werden?» sondern vielmehr: «Was ist in unserer Schule, unserem Unterricht, unserer Zusammenarbeit zu verändern, damit wir diesen Schwierigkeiten begegnen können?» Dies geschieht unter anderem auch durch eine Umlagerung von fachlichen, personellen und finanziellen Ressourcen aus dem bisherigen Sonderklassen- und Sonderschulbereich in die Regelschule (im Rahmen der integrativen Förderung oder auch der integrierten Sonderschulung). Sonderpädagogische Massnahmen und Mit-

tel sind effektiver und effizienter verwendet, wenn sie vermehrt für die Förderung und Unterstützung eines integrativen und individualisierenden Unterrichts in sozial, kulturell, sprachlich und leistungsmässig heterogenen Klassen eingesetzt werden.

Ein einfaches, flexibles und durchlässiges System von Fördermassnahmen und von kompetenten Fachpersonen soll vor allem den Unterricht in den Regelklassen unterstützen und diesen nur im Ausnahmefall und vorübergehend ersetzen. Grundlage einer professionellen Zusammenarbeit der Lehr- und Fachpersonen ist ein gemeinsames Verständnis von Unterricht

und Förderung. Es beruht auf einer koordinierten, auf fachlicher Beobachtung und Beschreibung gestützten Planung, Durchführung und Auswertung von Unterrichtsangeboten und Fördermassnahmen.

Die Schritte der Erfassung, Planung, Umsetzung und Auswertung bilden zusammen einen kreisförmigen Prozess, dessen einzelne Elemente sich weder an bestimmte Berufs- oder Personengruppen delegieren lassen noch unabhängig voneinander betrachtet werden können (siehe Abbildung 1). Eine wichtige Funktion kommt dabei der Erfassung der Lern- und Verhaltensvoraussetzungen und der Förderplanung zu. Das Verfahren «Schulische Standortgespräche» unterstützt das Festlegen und Überprüfen von Förderzielen und stärkt deren Verbindlichkeit.

Der Prozess von Erfassung und Planung, Umsetzung und Auswertung von Fördermassnahmen ist eine dauernde Aufgabe. Kompetenzen und Know-how von Lehr- und Fachpersonen sind dabei wichtige Bestandteile und fliessen durch geeignete Formen der Zusammenarbeit in den Prozess der Förderung ein.

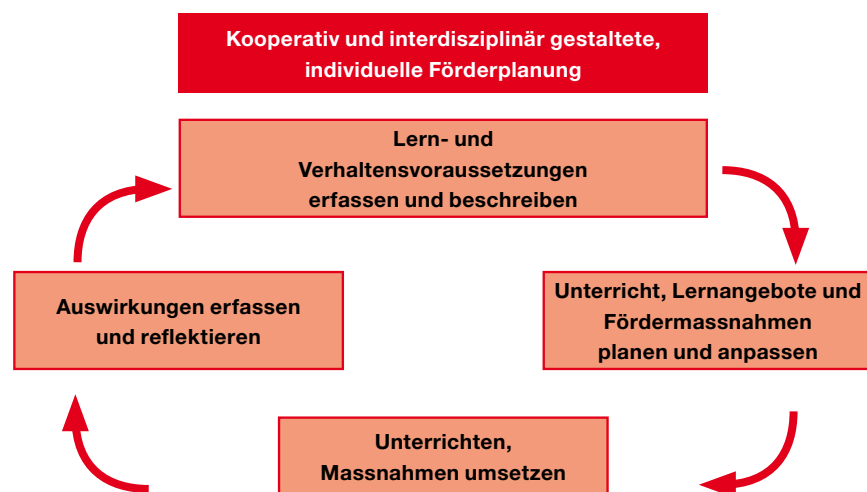


Abbildung 1: Zirkulärer Prozess der individuellen Förderplanung und Lernbegleitung



Die Lehrpersonen tragen die Hauptverantwortung für die Schulung und Förderung aller Kinder ihrer Klasse. Sie tragen diese Verantwortung aber nicht allein, sondern im Team und mit Unterstützung durch die beteiligten Fachpersonen. Die hohe fachliche Kompetenz aller beteiligten Personen in ihrem jeweiligen Bereich, die Orientierung an professionellen Standards und die adäquate fachliche Aus- und Weiterbildung sind dafür wichtige Voraussetzungen. Integrative Schulen gehen vom Grundsatz aus, dass alle Kinder gemeinsam in heterogen zusammengesetzten Gruppen besser lernen können als getrennt. Dies erfordert ein neues Lernverständnis bei allen beteiligten Personen. Sie orientieren sich nicht primär an Defiziten, sondern bauen auf den vorhandenen Kenntnissen und Stärken der Kinder auf.

Alle Kinder und Jugendlichen haben unterschiedliche Lern- und Verhaltensvoraussetzungen und damit auch unterschiedliche pädagogische Bedürfnisse. Viele dieser Bedürfnisse werden von der Mehrheit geteilt und bilden die gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsbedürfnisse, andere betreffen nur einen Teil der Schülerinnen und Schüler.

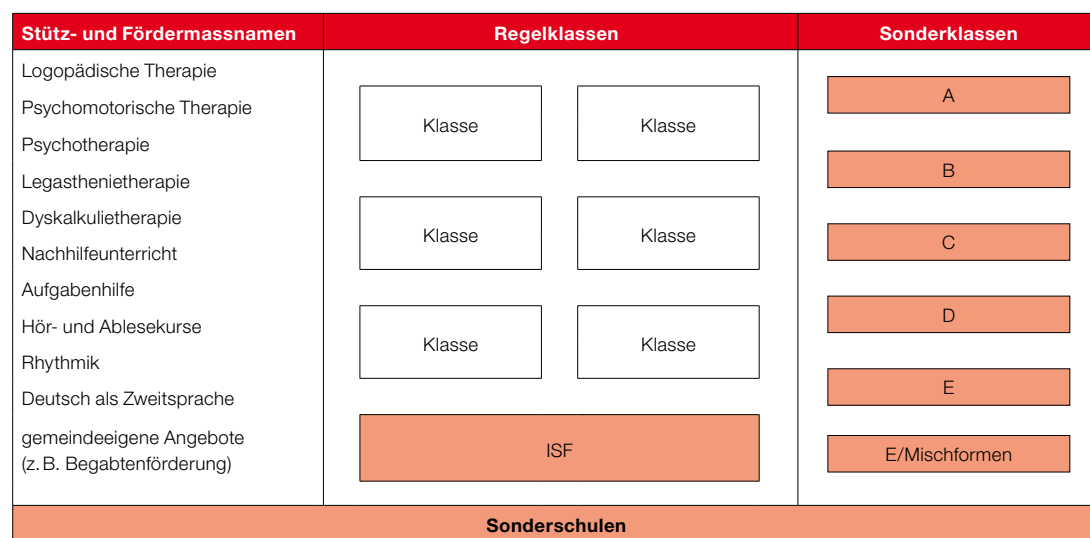
Die integrative und individualisierende Gestaltung des Unterrichts in heterogen zusammengesetzten Lerngruppen

- ...unterstützt die Solidarität,
- ...erfordert kollegiale Kooperation,
- ...erfordert die Wahrnehmung und Berücksichtigung der Lebenswelt der Schüler und Schülerinnen,
- ...erfordert die Überwindung einer Defizit- zu Gunsten einer Fähigkeitsorientierung.

Die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler in der Regelklasse ist eine Realität. Es ist sinnvoller und wirksamer, dieser Heterogenität durch integrative und individualisierende Unterrichtsformen sowie mit vielfältiger Unterstützung im Regelklassenunterricht zu begegnen. Probleme können nicht mittels Selektion, Klassenwiederholung und Delegation in Besondere Klassen und Schulen gelöst werden.

Vom separativ zum integrativ ausgerichteten Angebot

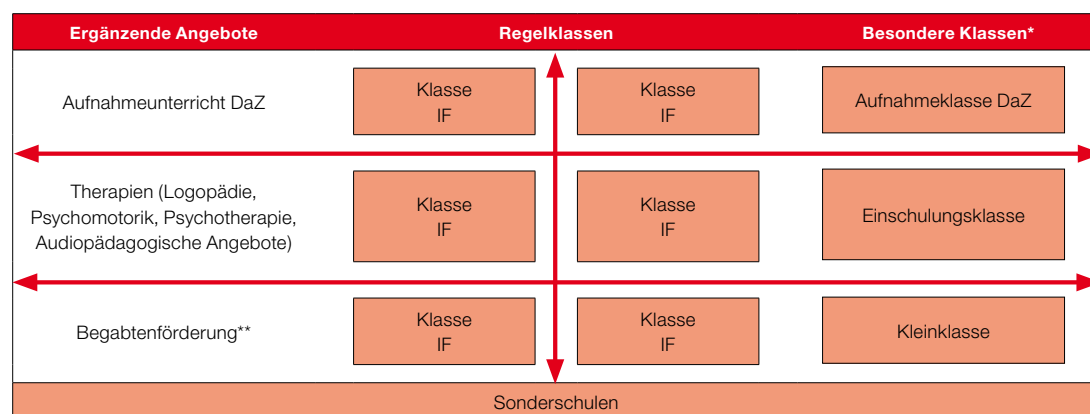
Situation heute: Viele separate Angebote



Die Volksschule des Kantons Zürich bewegt sich von der Separation zur Integration. Im Schuljahr 2006/07 haben bereits über zwei Drittel aller Schulgemeinden im Kanton Zürich im Rahmen des über 20-jährigen Schulversuchs «Integrative Schulungsform (ISF)» einen Teil des sonderpädagogischen Angebots integrativ ausgerichtet.

Das integrative Angebot ISF hat sich neben einer breiten Palette von verschiedenen Unterstützungsangeboten entwickelt.

Situation morgen: Integrativ ausgerichtete Angebote



* fakultative Angebote

** gemeindeeigenes Angebot (zum Beispiel Gruppenförderung) als Ergänzung zur vorhandenen Begabten- und Begabungsförderung im Rahmen der Integrativen Förderung und des Regelunterrichts

↔ **Zusammenarbeit**

Im Gegensatz zur herkömmlichen Angebotsform soll künftig auf besondere pädagogische Bedürfnisse möglichst weitgehend in der Regelklasse eingegangen werden. Die Fachpersonen kommen vermehrt zu den Kindern und Jugendlichen ins Schulhaus oder in die Klasse, nicht umgekehrt. Dies erleichtert die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Lehr- und Fachpersonen und die verstärkte Beteiligung der Eltern.

Für die Zuweisung zu allen Angeboten wird das Verfahren «Schulische Standortgespräche» durchgeführt (s. Seite 8).

Schulische Standortgespräche

Das Verfahren «Schulische Standortgespräche» beschreibt das strukturierte Vorgehen hin zur individuellen Förderplanung. Es unterstützt eine ressourcenorientierte Sichtweise und dient der Klärung, ob und welche Massnahmen für eine Schülerin oder einen Schüler in der momentanen schulischen Situation angemessen sind. Kommen die Beteiligten zum Schluss, dass eine Fördermassnahme angezeigt ist, entwickeln sie einen entsprechenden Vorschlag. Solche Massnahmen müssen von der Schulleitung oder der Schulpflege bewilligt werden. Bei Uneinigkeit oder Unklarheit sind eine schulpсихologische Abklärung und ein Entscheid der Schulleitung oder der Schulpflege erforderlich.

Das schulische Standortgespräch ist für verschiedene schülerbezogene Gesprächsanlässe geeignet. Für die Zuweisung und Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen ist es verbindlich (Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen, §24).

Auslöser

Auslöser für ein schulisches Standortgespräch ist die Wahrnehmung der Lehrperson, der Eltern oder weiterer Fachpersonen, dass die Situation einer Schülerin oder eines Schülers gemeinsam betrachtet und besprochen werden sollte.

Vorbereitung

Die Lehrperson lädt alle Personen, die etwas zur Unterstützung beitragen können, zum ersten Gespräch ein. Alle Beteiligten halten ihre Beobachtungen in einem Vorbereitungsformular «Gemeinsames Verstehen und Planen» fest.

Durchführung des Gesprächs

Im Gespräch werden diese Beobachtungen gesammelt und ausgetauscht. Es soll eine gemeinsame Sicht, ein gemeinsames Verständnis entwickelt werden, um die Situation möglichst gut erfassen zu können. Wie die Beschreibung der Situation erfolgt auch die Festlegung der nächsten Schritte und Förderziele nach einheitlichen Kriterien.

Protokoll

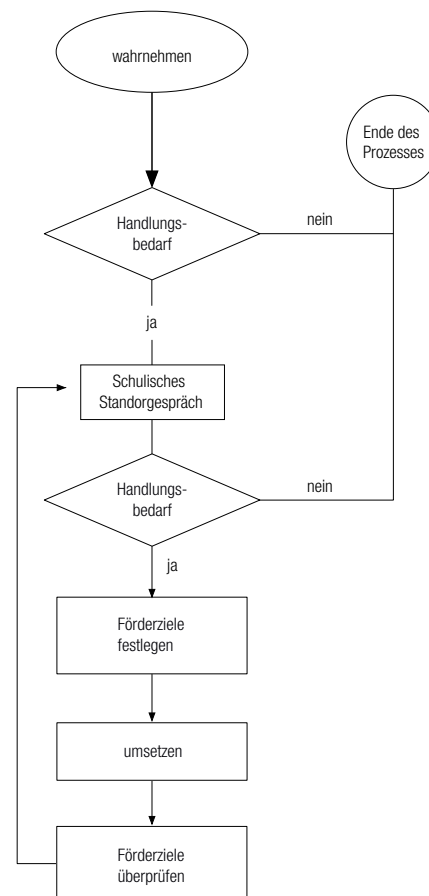
Das schulische Standortgespräch wird mit dem Protokoll abgeschlossen. Es enthält:

- die zentralen Förderziele als Basis für die individuelle Förderplanung,
- Massnahmen der Beteiligten (z. B. Kontrolle Aufgabenheft),
- allfällige Vorschläge für bestimmte sonderpädagogische Massnahmen,
- einen allfälligen Termin für das nächste Standortgespräch.

Die letzte Seite des Protokollformulars wird für alle kopiert. Das Protokollformular wird im Schülerdossier aufbewahrt. Es dient als Grundlage zur späteren Überprüfung der Massnahmen. Ein schulisches Standortgespräch muss jedoch nicht zwingend Massnahmen auslösen.

Materialien

In der Broschüre «Schulische Standortgespräche: Ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen» werden die einzelnen Schritte des Gesprächsablaufs und die dafür vorgesehenen Instrumente detailliert beschrieben. Eine CD mit den Formularen in zehn Sprachen ist Bestandteil der Broschüre. Alle Schulen im Kanton Zürich haben eine Broschüre erhalten. Weitere Exemplare können beim Lehrmittelverlag des Kantons Zürich (www.lehrmittelverlag.com) gegen Rechnung bestellt werden.



Integrative und individualisierende Lernförderung – was ist vorgesehen?

Die §§ 33 bis 40 des Volksschulgesetzes und die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) bestimmen die Angebote im sonderpädagogischen Bereich. Dabei wird unterschieden zwischen Angeboten der Regelschule und Angeboten der Sonderschule. Im Folgenden werden die Angebote der Regelschule kurz beschrieben. Im Ordner 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» finden sich ausführliche Beschreibungen der einzelnen Angebote.

Die nebenstehende Tabelle stellt einen Überblick mit den wichtigsten Bestimmungen dar.

Der Kanton teilt den Gemeinden aufgrund ihrer Schülerzahlen und ihres Sozialindex eine bestimmte Anzahl stufengebundener Vollzeiteinheiten (VZE) zu. Die Gemeinden setzen diese VZE ein für:

- die Bildung von Regelklassen
- Integrative Förderung (IF)
- Besondere Klassen (Aufnahmeklassen, Einschulungsklassen, Kleinklassen)

Für die folgenden Angebote werden von den Gemeinden finanzierte VZE eingesetzt:

- Therapien
- Audiopädagogische Angebote
- Aufnahmeunterricht
- Zusätzliche gemeindeeigene Angebote zur Begabtenförderung

Wenn eine Gemeinde das Höchstangebot für Therapien gemäss §11 nicht ausschöpft, kann sie die ihr zugeteilten VZE im Umfang dieser Differenz für IF auf eigene Kosten erhöhen. Die Erhöhung bedarf der Bewilligung durch die Bildungsdirektion (§ 8 VSM, Abs.2).

Integrative Förderung IF	Die Integrative Förderung (IF) muss jede Gemeinde anbieten und dafür pro 100 Schülerinnen und Schüler von den stufengebundenen zugewiesenen Vollzeiteinheiten (VZE) mindestens verwenden: → 0.4 auf der Kindergartenstufe → 0.5 auf der Primarstufe → 0.3 auf der Sekundarstufe Die Gemeinde kann mehr der vom Kanton zugeteilten VZE als dieses Minimum für IF einsetzen.	§§ 6–8 VSM
Begabungs- und Begabtenförderung	Die Begabungs- und Begabtenförderung findet im Rahmen des Regelunterrichts und der integrativen Förderung statt. Die Gemeinden können auf eigene Kosten zusätzliche Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung zur Verfügung stellen.	§§ 6–8 VSM § 5 VSM
Deutsch als Zweitsprache → Aufnahmeunterricht → Aufnahmeklassen (Besondere Klasse)	Die Gemeinde bietet Aufnahmeunterricht an für Kinder und Jugendliche, die Deutsch als Zweitsprache (DaZ) lernen. Mit den erhobenen Zahlen der DaZ-Lernenden berechnet die Schulpflege jährlich die Gesamtzahl der Wochenlektionen im Aufnahmeunterricht. Pro DaZ-Schülerin oder -Schüler sind vorgesehen: → 0.5 – 0.75 Wochenlektionen auf der Kindergartenstufe → 2 Wochenlektionen im Anfangsunterricht (erstes Jahr) → 0.5 – 0.75 Wochenlektionen im Aufbauunterricht (zweites und drittes Jahr). Aufnahmeklassen siehe «Besondere Klassen».	§§ 12–16 VSM
Therapien: → Logopädie → Psychomotorik → Psychotherapie	Für die drei Therapieformen Logopädie, Psychomotorik-Therapie und Psychotherapie stellen die Gemeinden pro 100 Schülerinnen und Schüler höchstens folgende VZE zur Verfügung: → 0.6 auf Kindergartenstufe → 0.4 auf Primarstufe → 0.1 auf Sekundarstufe	§§ 9–11 VSM
Audiopädagogische Angebote	Audiopädagogische Angebote sind Unterstützungsformen für Schülerinnen und Schüler mit einer Hörbeeinträchtigung (Schwerhörigkeit, Resthörigkeit, Gehörlosigkeit). Sie werden durch die Gemeinde finanziert, unterliegen aber im Gegensatz zu den übrigen Therapien keiner Beschränkung durch Höchstangebote.	§ 9 Abs. 2 VSM
Besondere Klassen → Einschulungsklasse → Kleinklasse → Aufnahme-klasse	Die Gemeinde kann Besondere Klassen führen; die entsprechenden Ressourcen sind Teil der stufengebundenen VZE, die vom Kanton einer Gemeinde zugeteilt sind. Das Minimalangebot an IF darf nicht zugunsten von Besonderen Klassen unterschritten werden.	§§ 15–19 VSM

Integrative Förderung (IF)

Angebot

Die IF ist ein sonderpädagogisches Angebot, das auf allen Schulstufen verpflichtend angeboten werden muss. Es unterstützt die Lehrpersonen in ihrer Berufsausübung, wenn besondere pädagogische Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern eine den Unterricht in der Regelklasse ergänzende integrative Förderung erfordern.

Besondere pädagogische Bedürfnisse umfassen sowohl Schwierigkeiten als auch besondere Stärken und Begabungen.

Die integrative Förderung von Schülerinnen und Schülern aller Stufen und Klassen orientiert sich am Unterricht, der Klasse und dem Individuum. Speziell ausgebildete Fachpersonen helfen mit, den Unterricht individualisierend und gemeinschaftsbildend zu gestalten. Ihr Auftrag erfordert deshalb einen engen Bezug zur Regelklasse, wobei die aktuelle Klassensituation (Zusammensetzung der Schülerschaft, Ressourcen und Belastung aller beteiligten Personen) berücksichtigt werden muss.

Zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen sind unterschiedliche Formen der Unterstützung durch die Schulische Heilpädagogin oder den Schulischen Heilpädagogen möglich:

- Beratung und Unterstützung der Lehrperson bei der Unterrichtsplanung und -durchführung, im Umgang mit der spezifischen Problematik der Schülerin/des Schülers oder bei schwierigen Schulsituationen,
- Teamteaching zusammen mit der Lehrperson,
- Förderung von Schülerinnen und Schülern in Fördergruppen oder einzeln.

Die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP) bringen ihre förderdiagnostischen Kompetenzen in allen Formen der Unterstützung ein, um das jeweilige Angebot möglichst zielgerichtet auf die besonderen pädagogischen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler gestalten zu können. Dem Teamteaching kommt eine besondere Bedeutung zu: Mindestens ein Drittel der IF ist in dieser Form durchzuführen.

Für das Gelingen der IF sind zumindest folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Der Unterricht in der Regelklasse ist auf integrative und individualisierende Lernförderung der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet.
- Eine gut funktionierende Zusammenarbeit auf methodisch-didaktischer und organisatorischer Ebene zwischen der Regelklassenlehrperson und der SHP ist zentral. Insbesondere die Organisation der Absprachen und Verantwortlichkeiten («Wer ist wofür verantwortlich, was gehört zu meinem Auftrag, wo bin ich entlastet?») müssen geklärt sein.
- Die Lern- und Förderziele der integrativen Förderung dürfen nicht isoliert festgelegt und verfolgt werden. Sie sind auf die Lern- und Förderziele und die Unterrichtsgegenstände der jeweiligen Klasse abzustimmen (binnendifferenzierter Unterricht).
- Die verschiedenen Fachpersonen innerhalb einer Schule arbeiten interdisziplinär zusammen, so dass deren Ressourcen optimal genutzt werden. Dies nützt nicht nur den Kindern und Jugendlichen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, sondern der Schule als Ganzes.

Verfahren

Für die Zuweisung zur IF ist das Verfahren «Schulische Standortgespräche» massgebend: Im Rahmen eines schulischen Standortgesprächs formulieren die Beteiligten einen entsprechenden Antrag mit Förderzielen. Die Schulleitung entscheidet darüber, ob und wie die Massnahme im Rahmen der Ressourcen, die der Schule für IF zur Verfügung stehen, durchgeführt werden kann. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulpflege. In Zusammenarbeit mit der Lehrperson erarbeitet die Förderlehrperson aufgrund der im Protokoll des schulischen Standortgesprächs festgehaltenen Zielformulierungen die individuelle

Exkurs: Integrierte Sonderschulung

Die integrierte Sonderschulung ist ein Angebot der Sonderschule, das in der Regelschule durchgeführt wird. Neu besteht neben der Sonderschulung in Sonderschulen und dem sonderschulischen Einzelunterricht ein Anspruch auf integrierte Sonderschulung. Schülerinnen und Schüler mit einer ausgewiesenen Sonderschulbedürftigkeit haben die Möglichkeit, eine ihrem Alter entsprechende Regelklasse möglichst nahe am Wohnort zu besuchen. Sie werden dort durch Fachpersonen einer Sonderschule begleitet und unterstützt.

Die Finanzierung der Sonderschulung (integriert und separiert) richtet sich nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und tangiert die VZE nicht.

Die Sonderschulung ist nicht Bestandteil dieser Handreichung und wird deshalb nicht detailliert beschrieben. Es ist jedoch wichtig, bei der Planung des sonderpädagogischen Angebots in den Gemeinden die verschiedenen Formen der Sonderschulung in den sonderpädagogischen Konzepten mitzudenken.

Förderplanung und setzt die vereinbarten Massnahmen um.

Die Massnahmen werden halbjährlich im Rahmen des Schulischen Standortgespräches überprüft.

Ressourcen

Die IF wird mit Stellen aus den der Gemeinde zugeteilten VZE besetzt. Damit ein Grundangebot an IF garantiert ist, legt die Verordnung fest, wie viele VZE auf den einzelnen Stufen mindestens für IF eingesetzt werden müssen.

Der Anteil an VZE, der für die integrative Förderung eingesetzt wird, darf im Rahmen der vom Kanton zugeteilten VZE über dieses Mindestangebot hinausgehen. Die Gemeinde verteilt die VZE zwischen Regelklassen, zusätzlicher integrativer Förderung und gegebenenfalls Besonderen Klassen und teilt diese den Schulen zu.

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Ressourcenverwaltung innerhalb der Schuleinheit. Ressourcen sind möglichst klassenbezogen entsprechend deren Bedarf zu verteilen. Eine Anknüpfung der eingesetzten IF-VZE an einzelne Schülerinnen und Schüler ist nur in Ausnahmefällen sinnvoll.

Ausbildung

Förderlehrpersonen in der IF verfügen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson. Zusätzlich benötigen sie einen von der EDK anerkannten Hochschulabschluss in Schulischer Heilpädagogik.

Begabungs- und Begabtenförderung

Angebot

Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen stehen verschiedene Angebote der Begabungs- und Begabtenförderung bereit. Dabei ist die Begabungsförderung ein Grundauftrag der Schule. Sie erfolgt im Regelunterricht. Die Begabtenförderung umfasst Angebote für Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des differenzierenden Unterrichts der Regelklasse übersteigt.

Grundsätzlich lassen sich die Förderansätze und Massnahmen in beschleunigende (Akzeleration) und anreichernde Angebote (Enrichment) unterteilen. Sie können innerhalb der Klasse oder auf Schulebene stattfinden.

Massnahmen und Angebote auf Klassenebene

- Individualisierende und differenzierende Unterrichtsprinzipien
- Raffung des Lerninhalts (Compacting)
- Individuelle Aufgaben zur Vertiefung des Unterrichtsstoffs
- Individuelle Projekte

Massnahmen und Angebote auf Schulebene

- Klassenübergreifende Projekte
- Förderung in Gruppen
- Arbeit im Ressourcenzimmer
- Einzelförderung für eine begrenzte Zeit
- Schullaufbahnentscheide¹:
 - Frühzeitige Einschulung (§3 und §38 Volksschulverordnung [VSV])
 - Überspringen einer Klasse (§38 VSV)
 - Besuch einzelner Fächer in höheren Klassen
 - Dispensation (vor allem im Zusammenhang mit künstlerischer oder sportlicher Begabung) (§29 VSV)

- Besuch einer besonderen Schule auf der Sekundarstufe zur Förderung von sportlich oder künstlerisch hochbegabten Schülerinnen und Schülern (§14 VSG)

Verfahren

Für die Zuweisung zu Förderangeboten für Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung (Begabtenförderung) ist das Verfahren «Schulische Standortgespräche» massgebend. Über die Förderziele und Massnahmen entscheiden Eltern, Lehrperson und Schulleitung gemeinsam und überprüfen diese halbjährlich.

Über Massnahmen der Schullaufbahn entscheidet die Schulpflege oder die Schulleitung.¹

Ressourcen

Begabungsförderung ist Teil des Regelunterrichts. Begabtenförderung findet in der Regel im Rahmen der integrativen Förderung statt.

Die Gemeinden können weiterhin auf eigene Kosten zusätzliche Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung zur Verfügung stellen. Jede Gemeinde legt in ihrem sonderpädagogischen Konzept fest, ob oder welche solcher zusätzlichen Angebote sie führt.

Ausbildung

Für die integrative Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ausgeprägter Begabung sind die Regellehrperson und die Förderlehrperson zuständig. In deren Aus- und Weiterbildung wird die Begabungs- und Begabtenförderung insbesondere im Rahmen des Themas «Umgang mit Heterogenität» behandelt. Arbeitet die Förderlehrperson ausschliesslich im Bereich der Begabungs- und Begabtenförderung innerhalb der IF, benötigt sie in der

¹ Vgl. Merkblatt Schullaufbahnentscheide im Ordner 2 Umsetzung Volksschulgesetz

Regel statt dem Hochschulabschluss in Schulischer Heilpädagogik eine entsprechende Ausbildung für Begabungs- und Begabtenförderung (z. B. ECHA oder MAS «Integrierte Begabungs- und Begabtenförderung»).

Die Anstellung von Fachpersonen für zusätzliche gemeindeeigene Angebote liegt in der Verantwortung der Schulgemeinde. Ein Beizug von Fachexpertinnen und Fachexperten kann je nach Angebot angezeigt sein.

Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklasse

Angebot

Gute Deutschkenntnisse sind eine Bedingung, dass Kinder und Jugendliche erfolgreich lernen und ihr Leben bewältigen können. Für rund einen Drittel aller Schülerinnen und Schüler ist Deutsch nicht die Erstsprache, die sie in ihrer Familie lernen, sondern ihre zweite Sprache, die sie in ihrer Umgebung, im Kindergarten und in der Schule erwerben. Zudem treten jedes Jahr rund 1000 Kinder und Jugendliche im Schulalter ohne Deutschkenntnisse in die Volksschule ein. Zur Unterstützung beim Deutschlernen dient der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ), der den Regelunterricht in der Volksschule ergänzt. Ziel ist es, dass Kinder und Jugendliche nicht deutscher Erstsprache ihre Deutschkompetenzen (Hochdeutsch) so entwickeln, dass sie im Regelunterricht erfolgreich lernen können.

Im Aufnahmeunterricht werden drei Zielgruppen und drei Arten des Angebots unterschieden.

1. Integrierter DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe: Kinder werden im Teamteaching zusätzlich in DaZ gefördert.

2. DaZ-Anfangsunterricht in der Primar- und Sekundarstufe: Lernende, die DaZ neu lernen, erhalten während rund eines Jahres täglich intensiven Deutschunterricht.

3. DaZ-Aufbauunterricht in der Primar- und Sekundarstufe: DaZ-Lernende, die eine weitere Förderung benötigen, werden im Teamteaching oder in Kleingruppen gefördert.

DaZ-Lehrpersonen unterrichten im Teamteaching, falls eine Klasse viele DaZ-Lernende zählt, ansonsten in klassenübergreifenden Kleingruppen oder im Ausnahmefall einzelne Schüler oder Schülerinnen. Sie beraten auch die Klassenlehrpersonen in DaZ-Fragen.

Der DaZ-Anfangsunterricht kann auch in einer Aufnahmeklasse angeboten werden. Diese ist nur für Lernende der 2. bis 9. Klasse zulässig. Die Klassengrösse bewegt sich zwischen 8 und 14 Schülerinnen und Schülern. Empfohlen wird, dass Aufnahmeklassen teilweise geführt werden und die Lernenden zum andern Teil eine Regelklasse besuchen. Wird eine Aufnahmeklasse vollzeitlich geführt, werden alle Unterrichtsfächer unterrichtet.

Verfahren

Für die Zuweisung zum DaZ-Unterricht wird ein schulisches Standortgespräch zwischen Eltern (nötigenfalls mit Beizug einer geeigneten Person, die übersetzt), Klassenlehrperson und DaZ-Lehrperson durchgeführt. Der Entscheid und die Förderplanung stützen sich auf eine Sprachstandserhebung mit einem von der Bildungsdirektion bezeichneten Instrumentarium (zur Verfügung ab Schuljahr 2008/09). Der Sprachstand wird von der DaZ-Lehrperson erhoben. Jedes halbe Jahr wird der Sprachstand erneut überprüft. Danach wird über eine Weiterfüh-

rung oder Beendigung des zusätzlichen DaZ-Unterrichts entschieden.

Ressourcen

Jede Schulgemeinde legt in einem eigenständigen Teil ihres sonderpädagogischen Konzepts fest, welche DaZ-Angebote sie in den verschiedenen Stufen und Schulen führt. Die Zahl der DaZ-Lernenden ist je nach Gemeinde und Schule unterschiedlich. Deshalb haben die Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einen grossen Spielraum, um Formen und Gruppengrössen in der DaZ-Förderung dem eigenen Bedarf anzupassen.

Die Schulpflege erfasst jährlich, wie viele Schülerinnen und Schüler eine DaZ-Förderung nötig haben. Als Grundlagen dienen die Sprachstandserhebungen durch die DaZ-Lehrpersonen. Die Schulpflege errechnet einen DaZ-Stundenpool für die gesamte Gemeinde aufgrund der Zahl der DaZ-Lernenden und mit dem Berechnungsschlüssel, den die Verordnung vorgibt. Der DaZ-Stundenpool wird schulübergreifenden Angeboten (insbesondere für den Anfangsunterricht) und den einzelnen Schulen zugeteilt. Die Schulleitungen nehmen zusammen mit den Klassenlehrpersonen und den DaZ-Lehrpersonen die Feinverteilung der DaZ-Stunden auf einzelne Stufen und Klassen vor.

Wird der DaZ-Unterricht im Rahmen einer Aufnahmeklasse erteilt, so sind die dafür benötigten Stellenprozente innerhalb der den Gemeinden zugeteilten Vollzeiteinheiten bereit zu stellen.

Ausbildung

DaZ-Lehrpersonen verfügen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson und über eine Weiterbildung in DaZ im Umfang eines Zertifikatslehrgangs. Die PHZH bietet diese Weiterbildung an.

Psychomotorische Therapie

Angebot

Die psychomotorische Therapie befasst sich mit den Regelmässigkeiten und Auffälligkeiten der Bewegungsentwicklung und des Bewegungsverhaltens.

Der Erwerb von lebenspraktischen und kulturellen Fertigkeiten – von alltäglichen Verrichtungen über das vielfältige Handeln im Spiel bis hin zur differenzierten Bewegungssteuerung beim Schreiben – ist in hohem Mass motorisches Lernen. Die Fähigkeit von Kindern und Jugendlichen, sich in Bezug auf ihre dingliche und soziale Umwelt angemessen zu bewegen, d.h. adäquat handeln zu können, ist eine wichtige Voraussetzung für ihr schulisches Lernen und für ihre Integration in die Lerngemeinschaft.

Die psychomotorische Therapie ist eine pädagogisch-therapeutische Massnahme, die bewegungsauffällige Kinder und Jugendliche in ihrer motorischen Entwicklung unterstützt und ihre Fähigkeiten in den Bereichen Grobmotorik (Bewegungen des ganzen Körpers), Feinmotorik (manuelle Tätigkeiten) und Grafomotorik (Schreibfertigkeit) fördert. Dadurch stärkt sie das Selbstvertrauen der Kinder und Jugendlichen und leistet einen Beitrag an ihre Persönlichkeitsentwicklung.

Eine Therapie setzt eine psychomotorische Fachabklärung mit einer Indikation voraus. Angebotsformen sind ambulante Einzel- und Gruppentherapie in der spezifischen Infrastruktur (Therapieraum, Therapiematerial) und integrative psychomotorische Förderung eines Kindes oder Jugendlichen im Klassenverband. Diese werden ergänzt durch therapiebegleitende Gespräche, Beratung und Zusammenarbeit mit Eltern und beteiligten Fachpersonen.

Zum Berufsauftrag der Psychomotorik-Therapeutinnen und -Therapeuten gehören auch fachbezogene Interventionen auf Ebene Schuleinheit, Lehrperson oder Klasse. Durch Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit und präventive Interventionen bringen sie ihr Wissen über Bewegungsentwicklung und zur Bewegungserziehung in den Unterricht ein.

Verfahren

Für die Zuweisung zu Abklärung und Therapie ist das Verfahren «Schulische Standortgespräche» massgebend. Die Therapieplanung stützt sich auf die im schulischen Standortgespräch vereinbarten Förderziele und die Ergebnisse der Fachabklärung. Die Massnahmen werden halbjährlich im Rahmen des schulischen Standortgesprächs überprüft.

Ressourcen

In § 11 VSM ist das maximal zulässige therapeutische Angebot, das logopädische Therapie, psychomotorische Therapie und Psychotherapie umfasst, festgelegt. Die Schulpflege setzt innerhalb dieses Höchstangebots die Pensen bzw. Lektionen für die psychomotorische Therapie fest.

Die Interventionen der psychomotorischen Therapie sollen im Sinne der prognostisch günstigeren Frühförderung und der Prävention motorischer Störungen schwerpunktmässig auf der Kindergarten- und Unterstufe eingesetzt werden.

Ausbildung

Die Psychomotorik-Therapeutin oder der -Therapeut verfügt über ein von der EDK anerkanntes Hochschuldiplom in Psychomotorik-Therapie.

Logopädische Therapie

Angebot

Die Logopädie befasst sich mit den Regelmässigkeiten und Auffälligkeiten des mündlichen und schriftlichen Spracherwerbs, der Stimme und des Schluckens.

Die Fähigkeit, Sprache zu verstehen und sich ausdrücken zu können, bildet die Grundlage für die Integration in die Schule und ist Voraussetzung für schulisches Lernen. Die Entwicklung der Sprache und der Kommunikationsfähigkeit ist eng verknüpft mit der emotionalen, sozialen, kognitiven und motorischen Entwicklung.

Als pädagogisch-therapeutische Massnahme unterstützt die logopädische Therapie sprachbehinderte Kinder und Jugendliche in den Bereichen Spracherwerb und Begriffsbildung, Kommunikation sowie Lesen und Schreiben.

Eine Therapie setzt eine logopädische Fachabklärung mit einer Indikation voraus. Angebotsformen sind ambulante Einzel- und Gruppentherapie in der spezifischen Infrastruktur (Therapieraum, Therapiematerial) und integrative Therapie eines Kindes oder Jugendlichen im Klassenverband. Diese werden ergänzt durch therapiebegleitende Gespräche, Beratung und Zusammenarbeit mit Eltern und beteiligten Fachpersonen.

Zum Berufsauftrag der Logopädinnen und Logopäden gehören auch fachbezogene Interventionen auf Ebene Schuleinheit, Lehrperson oder Klasse. Durch Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit und präventive Interventionen bringen sie ihr Wissen über Sprache, Sprachentwicklung und Kommunikation in den Unterricht ein.

Verfahren

Für die Zuweisung zu Abklärung und Therapie ist das Verfahren «Schulische Standortgespräche» massgebend. Die Therapieplanung stützt sich auf die im schulischen Standortgespräch vereinbarten Förderziele und die Ergebnisse der Fachabklärung. Die Massnahmen werden halbjährlich im Rahmen des schulischen Standortgesprächs überprüft.

Ressourcen

In § 11 VSM ist das maximal zulässige therapeutische Angebot, das logopädische Therapie, psychomotorische Therapie und Psychotherapie umfasst, festgelegt. Die Schulpflege setzt innerhalb dieses Höchstangebots die Pensen bzw. Lektionen für die logopädische Therapie fest. Die Interventionen der logopädischen Therapie werden im Sinne der prognostisch günstigeren Frühförderung und der Prävention von Lern- und Entwicklungsstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich schwerpunktmässig auf der Kindergarten- und Unterstufe eingesetzt.

Ausbildung

Die Logopädin oder der Logopäde verfügt über ein von der EDK anerkanntes Hochschuldiplom in Logopädie.

Psychotherapie

Angebot

Die schulisch indizierte Psychotherapie bietet therapeutische Unterstützung bei psychischen Problemen von Schülerinnen und Schülern.

Schulische Indikation bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sich die Symptome in der Schule zeigen oder negative Auswirkungen auf das Leben und Lernen in der Schule haben. In der schulisch indi-

zierten Psychotherapie werden die Schülerinnen und Schüler in der Bewältigung ihrer Probleme und ihrer Leiden unterstützt. Sie sollen befähigt werden, sich in ihrem familiären und schulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.

Neben einer individuumszentrierten Vorgehensweise beziehen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten das familiäre und schulische Umfeld in angemessener Weise mit ein. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Eltern und Lehrpersonen arbeiten verbindlich zusammen.

Verfahren

Für die Zuweisung zu Abklärung und Therapie ist das Verfahren «Schulische Standortgespräche» massgebend. Wird im schulischen Standortgespräch eine schulisch indizierte Psychotherapie erwogen, so wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt. Die Schulleitung bewilligt die schulisch indizierte Psychotherapie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen für therapeutische Angebote.

Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut erstellt aufgrund der schulpsychologischen Abklärung sowie der individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten die Therapieplanung zur Erreichung der im schulischen Standortgespräch vereinbarten Förderziele. Die Massnahmen werden halbjährlich im Rahmen des schulischen Standortgesprächs überprüft.

Ressourcen

In § 11 VSM ist das maximal zulässige therapeutische Angebot, das logopädische Therapie, psychomotorische Therapie und Psychotherapie umfasst, festgelegt. Die Schulpflege setzt innerhalb dieses Höchstangebots die Pensen bzw. Lektionen für die Psychotherapie fest.

Ausbildung

Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut, die oder der eine schulisch indizierte Psychotherapie durchführt, verfügt über eine Praxisbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (Verordnung über die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 1. Dezember 2004).

Audiopädagogische Angebote

Angebot

Die überwiegende Mehrheit der Schülerinnen und Schüler mit einer Hörbeeinträchtigung (Schwerhörigkeit, Resthörigkeit, Gehörlosigkeit) wird im Kanton Zürich integrativ geschult. Diese Kinder und Jugendlichen sind in der Regel mit Hörhilfen (Hörgeräte, Cochlear-Implantate) versorgt.

Hörbeeinträchtigungen schränken einen für den Menschen zentralen Sinneskanal ein: Die Lautsprache ermöglicht Kommunikation und Wissenserwerb in hohem Mass. Um das schulische Umfeld hörbehindertengerecht gestalten und den Lernerfolg möglichst sichern zu können, sind spezifische audiopädagogische Angebote notwendig.

Audiopädagogische Angebote umfassen insbesondere

- Audiopädagogische Beratung und
- Audiopädagogische Förderung.

Im Kanton Zürich werden diese Leistungen in der Regel von den Audiopädagogischen Diensten des Zentrums für Gehör und Sprache angeboten.

Audiopädagogische Beratung richtet sich an Lehrpersonen, Klassen, Schulbehörden und Erziehungsberechtigte. Sie informiert über Auswirkungen von Hörbeeinträchtigungen, gibt Hinweise für die Optimierung der Lernumgebung (z. B. schallschluckende Raumausstattung, günstige Sitzposition und Beleuchtung, technische Hilfsmittel) und wirkt beratend in Fragen der sonderpädagogischen Förderung oder der weiteren Schullaufbahn.

Audiopädagogische Förderung bezieht sich unmittelbar auf die hörbeeinträchtigte Schülerin oder den hörbeeinträchtigten Schüler. Diese Aufgabe wird in der Regel von einer schulischen Audiopädagogin oder einem schulischen Audiopädagogen wahrgenommen. Diese arbeiten als ambulante Therapeutinnen und Therapeuten wöchentlich mit den Kindern und Jugendlichen und unterstützen sie in ihrer schulischen und sozialen Situation. Die audiopädagogische Förderung kann im Einzelsetting, in Fördergruppen oder im Rahmen des Teamteachings stattfinden.

Je nach Situation kann auch die in der Schule tätige Fachperson für Schulische Heilpädagogik massgeblich mit dem Förderauftrag betraut werden. In diesem Fall ist eine regelmässige audiopädagogische Fachberatung angezeigt.

Verfahren

Grundvoraussetzung für die Nutzung audiopädagogischer Angebote ist ein fachärztliches Gutachten, das die Hörschädigung bestätigt. Der konkrete Bedarf an Fördermassnahmen wird im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs unter

Beizug einer audiopädagogischen Fachperson erörtert.

Weil es sich bei audiopädagogischen Angeboten um Massnahmen handelt, die weder im Kontingent für Therapien noch in den Vollzeiteinheiten für Integrative Förderung vorgesehen sind, sind in jedem Fall der Einbezug und ein Antrag an die Schulpflege notwendig.

Ressourcen

Gemäss § 9 Abs. 2 VSM gehören audiopädagogische Angebote zu jenen therapeutischen Angeboten, für deren Finanzierung die Gemeinden zuständig sind. Sie unterliegen jedoch nicht dem in § 11 bestimmten Höchstangebot für Therapien.

Ausbildung

Audiopädagoginnen und Audiopädagogen verfügen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson. Zusätzlich benötigen sie einen von der EDK anerkannten Hochschulabschluss in Schulischer Heilpädagogik (Vertiefungsrichtung «Pädagogik für Schwerhörige und Gehörlose»).

Kleinklasse

Angebot

Die Kleinklasse ist eine Besondere Klasse der Primar- oder Sekundarstufe. In ihr werden die bisherigen Kleinklassentypen B, C und D zusammengefasst. Kleinklassen werden mit 8–12 Schülerinnen und Schülern geführt und von einer Schulischen Heilpädagogin oder einem Schulischen Heilpädagogen unterrichtet. Die Kleinklasse fördert folgende Bereiche:

•••••Allgemeines Lernen (z. B. Aufmerksamkeit, Gedächtnis, Lern- und Problemlösestrategien)

•••••Schreiben und Lesen (einschliesslich Spracherwerb und Begriffsbildung)

•••••Mathematisches Lernen

•••••Umgang mit Anforderungen (z. B. Motivation, Steuerung des eigenen Verhaltens, Umgang mit Gefühlen wie Freude und Frustration)

•••••Umgang mit Menschen (Sozial- und Verhaltenskompetenz, Regelung von Nähe und Distanz)

Der Unterricht in Kleinklassen und die darin zu erreichenden Lernziele sind auf eine hinsichtlich Alter, Leistung und Verhalten heterogene Gruppe auszurichten. Die kleinere Klassengrösse ermöglicht einen in hohem Masse differenzierten Unterricht, der an die individuellen Förderziele in den Bereichen Lernen und Verhalten der einzelnen Schülerinnen und Schüler angepasst ist.

Kleinklassen sollten nur zeitlich begrenzte Lösungen sein. In jedem Fall ist ein Übertritt in die Regelklasse anzustreben. Schülerinnen und Schüler der Kleinklasse sollen zumindest teilweise den Unterricht in einer Regelklasse besuchen. Sie erhalten dadurch regelmässige Transfermöglichkeiten. Die Lernbereitschaft in kleineren und grösseren Lerngruppen soll hergestellt und aufrecht erhalten werden können.

Die Möglichkeit der Wiedereingliederung in die Regelklasse muss regelmässig überprüft werden. Sie kann auch stufenweise umgesetzt werden.

In der Primar- und Sekundarstufe ist die Lektionentafel verbindlich. Das bedeutet, dass keine generelle Befreiung von einzelnen Unterrichtsbereichen – beispielsweise vom Fremdsprachenunterricht – möglich ist.

Verfahren

Für die Zuweisung zu einer Kleinklasse sind das Verfahren «Schulische Standortgespräche» sowie die §§ 24–28 VSM massgebend.

Die Zuweisung in eine Kleinklasse stellt für eine Schülerin oder einen Schüler und deren oder dessen Eltern unter Umständen eine einschneidende Massnahme dar. Deshalb muss jeder Schüler oder jede Schülerin vor der Zuweisung in eine Kleinklasse quer in eine andere Klasse versetzt werden. Der Übertritt in eine Kleinklasse sowie die Reintegration in die Regelklasse erfordern eine gute interdisziplinäre Zusammenarbeit aller Beteiligten. Der Beizug des Schulpsychologischen Dienstes ist in jedem Fall zu empfehlen.

Ressourcen

Nach § 35 VSG ist die Kleinklasse ein fakultatives sonderpädagogisches Angebot. Sie kann ergänzend zur IF innerhalb der vorgegebenen VZE-Ressourcen auf der Primar- und der Sekundarstufe geführt werden. Das Minimalangebot an IF darf nicht zu Gunsten einer Kleinklasse unterschritten werden.

Ausbildung

Lehrpersonen an Kleinklassen verfügen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson sowie über einen von der EDK anerkannten Hochschulabschluss in Schulischer Heilpädagogik.

Einschulungsklasse

Angebot

Die Einschulungsklasse ist eine Besondere Klasse der Primarstufe und wird mit maximal 14 Kindern geführt. Sie schliesst an die Kindergartenstufe an und ist für Kinder gedacht, die zum Zeitpunkt des regulären Übertritts in die 1. Klasse noch nicht schulbereit sind und für die ein weiterer Verbleib im Kindergarten nicht angebracht ist.

Die Schulbereitschaft ist ein Zusammenspiel verschiedener Einflussfaktoren. Neben dem Entwicklungsstand des Kindes sind auch die Bedingungen des sozialen Umfeldes und die lokalen Gegebenheiten des Schulsystems zu berücksichtigen.

In der Einschulungsklasse werden die kognitiven, sprachlichen, motorischen und sozialen Voraussetzungen für den Übertritt in die erste Regelklasse geschaffen. Obwohl keine Lernziele der Primarstufe erreicht werden müssen, ist die Einschulungsklasse ganz bewusst im Setting der Primarstufe angesiedelt, damit die Kinder sich in diesem Lern- und Lebensort zurechtfinden lernen. Je nach örtlichen Möglichkeiten und Voraussetzungen besuchen die Schülerinnen und Schüler der Einschulungsklasse einen Teil der Lektionen in einer ersten Regelklasse.

Der Unterricht in der Einschulungsklasse dauert ein Jahr. Danach erfolgt der Übertritt in die 1. Regelklasse. Während ihres ersten Regelklassenjahres werden die ehemaligen Schülerinnen und Schüler der Einschulungsklasse sowie ihre Regelklassenlehrpersonen bei Bedarf im Rahmen der IF begleitet.

Verfahren

Wird im Kindergarten ein besonderer Förderbedarf in Hinblick auf die Einschulung wahrgenommen, so wird im Rahmen des schulischen Standortgesprächs eine sonderpädagogische Massnahme bzw. die Zuweisung in die Einschulungsklasse geprüft. Der Beizug der im Kindergarten tätigen Schulischen Heilpädagogin oder des Schulischen Heilpädagogen ist in jedem Fall empfehlenswert. Bei Bedarf kann auch der Schulpsychologische Dienst beizugezogen werden.

Ressourcen

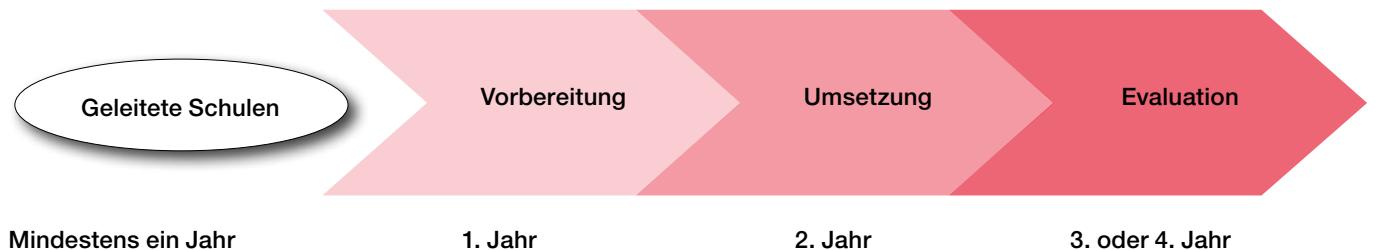
Nach § 35 VSG ist die Einschulungsklasse ein fakultatives sonderpädagogisches Angebot. Die personellen Ressourcen für die Führung einer Einschulungsklasse sind innerhalb der zugeteilten VZE der Primarstufe bereit zu stellen.

Wird keine Einschulungsklasse geführt, werden die Kinder in eine 1. Regelklasse integriert und mit IF unterstützt.

Ausbildung

Lehrpersonen an Einschulungsklassen verfügen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson sowie über einen von der EDK anerkannten Hochschulabschluss in Schulischer Heilpädagogik.

Umsetzungsschritte

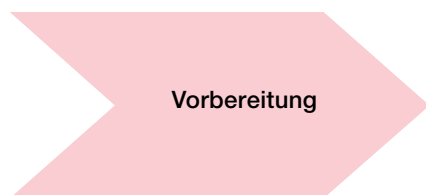


Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) wird ab Schuljahr 2008/2009 in drei Staffeln umgesetzt. Jede Gemeinde ist verbindlich einer Staffel zugeordnet (§ 30 VSM).

www.volksschulamt.zh.ch

→ Umsetzung neues Volksschulgesetz
→ Umsetzungsplanung → Stafflungspläne

Die Neuorganisation der sonderpädagogischen Massnahmen muss mit den Arbeiten in den anderen Umsetzungsbereichen, insbesondere mit dem Aufbau von geleiteten Schulen, koordiniert werden. Die Umsetzung der VSM ist nur innerhalb der Strukturen von geleiteten Schulen möglich. Um genügend freie Kapazitäten zur Verfügung zu haben, sollte die Schule während mindestens einem Jahr geleitet sein, bevor mit den Vorbereitungsarbeiten zur Neuorganisation der sonderpädagogischen Massnahmen begonnen wird. Die Zuteilung der Gemeinden zu den Umsetzungsstaffeln trägt dieser Anforderung so weit möglich Rechnung.



Konzeption des sonderpädagogischen Angebots

1. Projektorganisation aufbauen

Beim Aufbau der Koordinationsgruppe für das Teilprojekt «Förderung von Kin-

dern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» nimmt die Schulpflege ihre Führungsrolle wahr. Sie sorgt dafür, dass die Beteiligten ausserhalb der Koordinationsgruppe gut informiert sind und in den Prozess eingebunden werden:

→ Steuergruppe der Gemeinde für die Gesamtumsetzung VSG
→ Schulen in der Gemeinde
→ Schulverwaltung
→ Unterstützende Dienste, z. B. Schulpsychologischer Dienst, Schulärztlicher Dienst
→ Externe sonderpädagogische Fachpersonen
→ Eltern

Wir schlagen die Projektorganisation gemäss Grafik auf Seite 18 vor.

Der Koordinationsgruppe stehen bei Bedarf weitere Fachpersonen im Umfeld der Schule für Beratung und Austausch zur Verfügung:

→ Schulpsychologischer Dienst
→ Schulärztlicher Dienst
→ Schulsozialarbeit
→ Begabungs- und Begabtenförderung
→ Hort/Mittagstisch
→ Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
→ Sonderschulvertretung der Region
→ Heilpädagogische Früherziehung
→ weitere

Der Informationsfluss von der Koordinationsgruppe zu den einzelnen Schulen wird durch die Schulleitungen sichergestellt. In den einzelnen Schulen werden

Arbeitsgruppen zum Teilprojekt Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen unter dem Vorsitz der Schulleitung eingesetzt. Diese sind verantwortlich, dass die Schulkonferenz über die laufenden Arbeiten im Bild ist und dass Anliegen von der Schule aufgenommen und in die Koordinationsgruppe eingebracht werden. Die Koordinationsgruppe terminiert ihre Sitzungen so, dass wichtige Entscheidungen in den Schulen beraten werden können.

Die Organisation der schulinternen Weiterbildung, die Klärung der Zugehörigkeit zu und der Einbezug der internen und externen Fachpersonen in die einzelnen Schulen liegen in der Verantwortung der Leitung der Koordinationsgruppe.

Projektauftrag für die Koordinationsgruppe

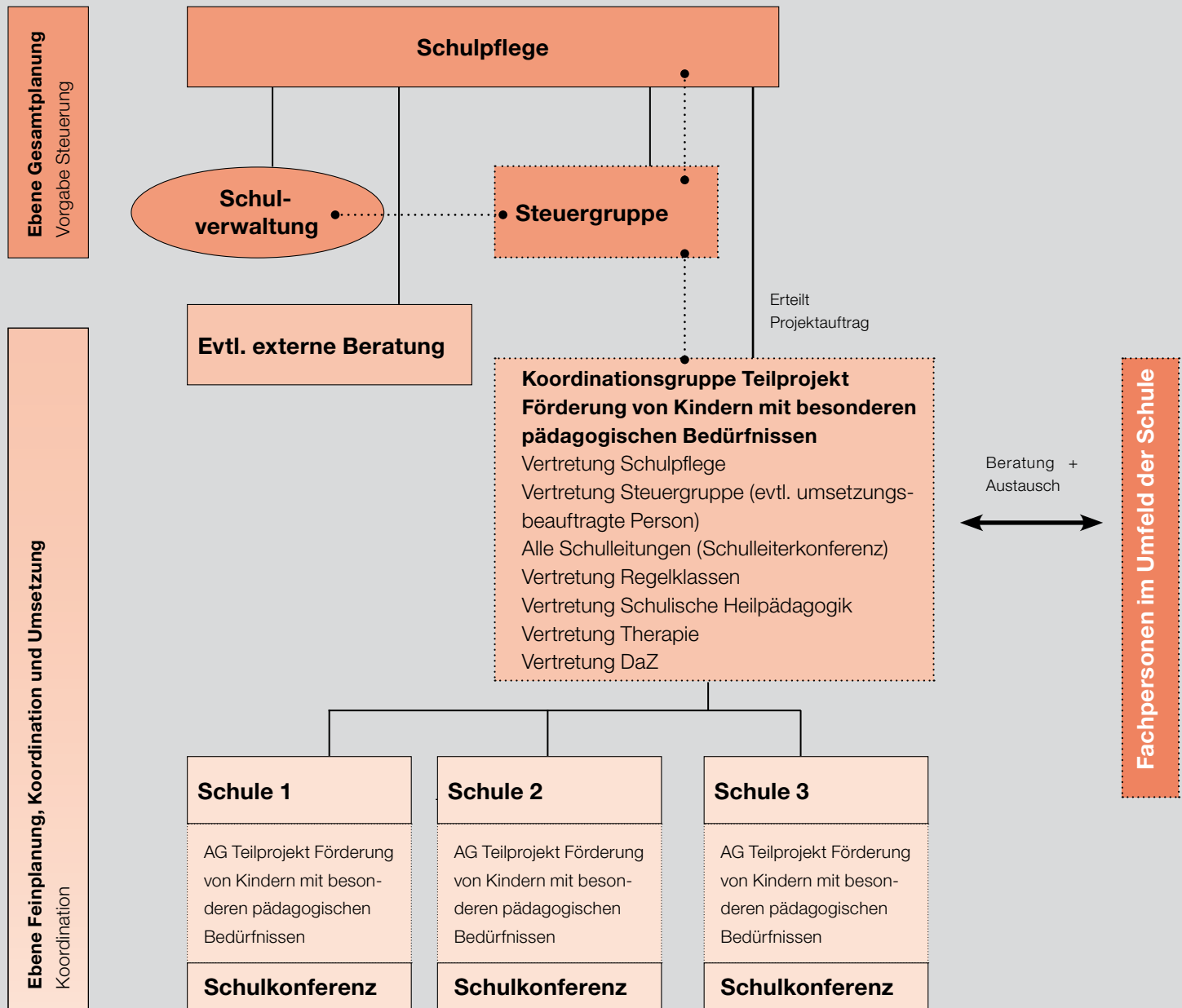
Die Schulpflege setzt die Koordinationsgruppe ein. Sie entscheidet über einen allfälligen Beizug einer externen Beratung.

Die Koordinationsgruppe erarbeitet einen Projektplan für die Vorbereitung und Umsetzung. Dieser beinhaltet Ziele, Verantwortlichkeiten, Arbeits- und Ablaufplanung, Zeitplanung mit Meilensteinen und Mittel. Der Projektplan wird von der Schulpflege genehmigt.

Beiblatt A

(Beispiel Projektauftrag Koordinationsgruppe)

Aufbau der Projektorganisation (Beispiel)



Diese Struktur muss den Bedürfnissen der Gemeinde angepasst werden. Sie stellt eine mögliche Form des Organisationsaufbaus dar.

2. Standortbestimmung

Zu Beginn des Planungsprozesses macht die Koordinationsgruppe eine Standortbestimmung

- des bisherigen Angebots (quantitativ und qualitativ)
- des sonderpädagogischen Fachpersonals (Qualifikation, Einsatz und Penssen)


Sie bezieht allfällige Standortbestimmungen der einzelnen Schulen in ihre Analyse ein.

Beiblatt B

(Standortbestimmung Sonderpädagogik)

3. Planung der schulinternen Weiterbildungen

Parallel zur Erarbeitung des sonderpädagogischen Konzepts (Vorbereitung) setzen die Schulen die ersten ein bis zwei Weiterbildungstage ein, der/die weiteren während der Umsetzung. Die Themen sind «Möglichkeiten des integrativen und individualisierenden Unterrichts» und «Verfahren der Schulischen Standortgespräche». Insgesamt umfasst das obligatorische schulinterne Weiterbildungsangebot, das im Auftrag der Bildungsdirektion von Dozierenden der Hochschule für Heilpädagogik (HfH) und der Pädagogischen Hochschule (PHZH) in Kooperation angeboten wird, drei Weiterbildungstage mit dem Thema «Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen/Umgang mit Vielfalt». Diese Veranstaltungen sind in den schulinternen Unterrichtsentwicklungsprozess zu integrieren: zwischen den Halbtagen mit den Inputs der HfH oder PHZH muss sich die Schulkonferenz Zeit für weitere Arbeiten (zum Beispiel Beobachtungsaufträge, Lektüre) und Diskussion reservieren.

Unter  www.volksschulamt.zh.ch kann ein Vorgehensvorschlag für das Erarbeiten des ersten Schulprogramms heruntergeladen werden. → Umsetzung neues Volksschulgesetz → Unterstüt-

zungsmaterialien → Handreichungen und Merkblätter → Geleitete Schulen

Die Zeitplanung und Organisation der schulinternen Weiterbildung muss möglichst früh in die Jahresplanung aufgenommen werden. Es muss gewährleistet sein, dass alle an der Schule Beteiligten – von den Behörden über die Schulpsychologischen Dienste bis zu den externen sonderpädagogischen Fachpersonen – an diesen Weiterbildungen teilnehmen.

www.volksschulamt.zh.ch

→ Umsetzung neues Volksschulgesetz → Weiterbildung

www.hfh.ch

→ Weiterbildung → Umsetzung Volksschulgesetz Kt. ZH → Unterstützungsleistungen (Angebote 40–44)

www.phzh.ch

→ Weiterbildung → Umsetzung Volksschulgesetz (VSG) → Unterstützungsleistungen → Angebote Phase 4 → Pädagogische Schwerpunkte (Angebote 40–44)

4. Erarbeiten eines sonderpädagogischen Konzepts auf Gemeindeebene

Aufgrund der Vorgaben des Gesetzes und der Verordnung über sonderpädagogische Massnahmen erstellt die Koordinationsgruppe ein Konzept für die sonderpädagogischen Angebote der Gemeinde. Insbesondere geklärt werden müssen darin:

- Entscheid über die Führung von Besondereren Klassen
- Entscheid über gemeindeeigene Angebote der Begabtenförderung
- Entscheid über die Formen für DaZ im Kindergarten, als Anfangsunterricht und Aufbauunterricht und eventuell als Aufnahmeklasse
- Integrative Förderung: Verteilung der VZE für IF auf die einzelnen Schulen
- DaZ: Berechnung und Zuteilung der Ressourcen
- Therapien: Berechnung und Zuteilung der Ressourcen

→ Integrierte Sonderschulung (Möglichkeiten der (Re-)Integration, Zusammenarbeit mit Sonderschulen)

→ Personalfragen (Anstellung, Aus- und Weiterbildung, Übergangslösungen)

→ Organisation der Verfahren, Abläufe und Zusammenarbeit

→ Funktion und Aufgaben der Schulleitung, Schulbehörde, Schulischen Heilpädagogik, DaZ-Lehrpersonen, unterstützenden Dienste, Eltern usw.

Das Konzept macht Aussagen zum Gestaltungsrahmen der Schulen und zu grundsätzlichen Überlegungen zu integrativer und individualisierender Lernförderung.


5. Sonderpädagogisches Konzept für die Schulen

In Gemeinden mit mehreren Schulen empfiehlt es sich, für jede Schule aufgrund einer einheitlichen Vorgabe und klare Rahmenbedingungen ein eigenes Konzept zu erstellen. Das schuleigene Konzept übernimmt, präzisiert und differenziert das sonderpädagogische Konzept der Gemeinde. Die Koordinationsgruppe prüft die Schulkonzepte und legt diese der Schulpflege zur Kenntnis vor.

6. Planung des Personalbedarfs und -einsatzes

Die Straffung der Angebotspalette kann zu Konsequenzen beim bisherigen im sonderpädagogischen Bereich tätigen Personal führen. Die Gemeinde stellt den Handlungsbedarf bei Personalfragen (Weiterbildung, Änderung Anstellungsverhältnisse) fest. Allfällige Entscheidungen sind sorgfältig und transparent zu planen und Gespräche mit Betroffenen möglichst früh zu führen.

Vorlage für das sonderpädagogische Konzept der Gemeinde unter

 www.volksschulamt.zh.ch → Umsetzung neues Volksschulgesetz → Unterstützungsmaterialien → Handreichungen und Merkblätter



Umsetzung

Evaluation

Umsetzung des Gemeinde- und Schulkonzepts

Die Schulen organisieren ihre Fördermassnahmen nach dem Konzept der Gemeinde und der Schule. Die Lehrpersonen und die sonderpädagogischen Fachpersonen beginnen mit den definierten Verfahren und Fördermassnahmen zu arbeiten. Für die Umsetzungsphase steht den Schulen der Rest (ein bis zwei Halbtage, dozentengeführt) der insgesamt drei obligatorischen Weiterbildungstage zur Verfügung.

Die Umsetzung einer integrativen und individualisierenden Förderpraxis löst einen mehrjährigen Unterrichtsentwicklungsprozess aus. Deshalb wird den Schulen empfohlen, in ihrem Schulprogramm in den nächsten drei bis fünf Jahren einen Schwerpunkt zur «Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» zu setzen.

Überprüfung / Evaluation

Ein regelmässiges Überprüfen der neu gestalteten Förderpraxis ist Teil der internen Evaluationen und Standortbestimmungen, zu denen Schulen verpflichtet sind. Verantwortlich dafür ist die Schulleitung, zusammen mit der Schulkonferenz. Interne Evaluationen sollen sich auf Beobachtungen zu den Lernerfolgen der geförderten Schülerinnen und Schüler sowie auf die Rückmeldungen von Lehrpersonen, Eltern und Schulkindern stützen.

Die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen ist als Schwerpunkt in der externen Evaluation von Schulen durch die Fachstelle für Schulbeurteilung wählbar.

Ein bis zwei Jahre nach dem Start der Umsetzung des sonderpädagogischen Konzepts ist in den Schulen die Förderpraxis zu überprüfen. Spätestens nach drei bis fünf Jahren sollte sowohl die einzelne Schule wie auch die Schulpflege ihre Konzepte gesamthaft überprüfen und nötigenfalls optimieren. Grundlage dafür sind sowohl interne Evaluationen wie auch allfällige Empfehlungen der Fachstelle für Schulbeurteilung.

Unterstützung / Aus- und Weiterbildung

Der Kanton unterstützt

Das Volksschulamt gibt Vertretungen der Schulgemeinden Auskunft. Es stellt in Form von Handreichungen und Umsetzungshilfen Informationen, Muster und Instrumente zur Verfügung und richtet finanzielle Beiträge für die Umsetzungsarbeiten aus.

 www.volksschulamt.zh.ch

- Umsetzung neues Volksschulgesetz
- Sonderpädagogische Themen
- Pädagogische Themen

Die Entwicklung der Schulen im Bereich der sonderpädagogischen Angebote wird im Rahmen der schulinternen Weiterbildung durch die Hochschule für Heilpädagogik oder die Pädagogische Hochschule Zürich begleitet.

Aus- und Weiterbildung Schulische Heilpädagogik

Heilpädagogisch tätige Lehrpersonen (IF resp. in der Übergangphase noch ISF, Einschulungs- und Kleinklassen, Sonderschulen), haben den Nachweis einer von der EDK anerkannten Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik zu erbringen. Dafür bietet die Hochschule für Heilpädagogik (HfH) in den nächsten Jahren zusätzliche Ausbildungsplätze an. Anmelden können sich Lehrpersonen, die bei Studienbeginn jünger als 55 Jahre sind (Regelung des Kantons). Die Ausbildungskosten (ohne Vikariatskosten, Studien- und Prüfungsgebühren) werden vom Kanton übernommen. Die Vikariatskosten werden durch die Gemeinde und durch den Kanton anteilmässig getragen.

Lehrpersonen ab dem 55. Altersjahr, die bisher in ISF, in Kleinklassen oder als heilpädagogische Fachlehrperson unterrichtet, können weiterhin ohne SHP-Diplom in der Schulischen Heilpädagogik tätig sein. Für diese Lehrpersonen und für Inhaberinnen und Inhaber eines älteren Di-

ploms in Schulischer Heilpädagogik, die ihre Kompetenzen im Bereich der integrativen Förderung erweitern wollen, bietet die HfH Weiterbildungsmodule an. Den Schulgemeinden wird empfohlen, den Lehrpersonen diese Weiterbildung zu ermöglichen.

Das Tätigkeitsgebiet der heilpädagogischen Fachlehrpersonen wird neu in den Aufgabenbereich der Schulischen Heilpädagogik integriert. Beim Studium in Schulischer Heilpädagogik werden heilpädagogischen Fachlehrpersonen, die die obligatorische Fortbildung absolviert haben, Vorleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten angerechnet.

Weiterbildung DaZ-Lehrpersonen

Die Pädagogische Hochschule Zürich bietet regelmässig einen Zertifikatslehrgang DaZ an. Darin erwerben Lehrpersonen die Kompetenzen, die für das Unterrichten in Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklassen erforderlich sind. Für DaZ-Lehrpersonen, die in der Zürcher Volksschule unterrichten, tragen Kanton und Gemeinden die Kosten. Die Bildungsdirektion kann Weiterbildungen im DaZ-Bereich, die Lehrpersonen schon geleistet haben, für eine Zulassung zum DaZ-Unterricht anerkennen.

Schulinterne Weiterbildung

Das obligatorische Weiterbildungsangebot umfasst drei Tage (jeweils halbtags durch Dozierende gestaltet). Der erste Teil thematisiert Möglichkeiten des integrativen und individualisierenden Unterrichts. Der zweite Teil betrifft die Zusammenarbeit von Lehrpersonen, Eltern und weiteren Beteiligten im Rahmen des Verfahrens «Schulische Standortgespräche». Angebote des ersten und zweiten Teils lassen sich in der Reihenfolge auch tauschen. Der dritte Teil bietet wahlweise die

Möglichkeit der Vertiefung des Themas integrative Unterrichtsgestaltung oder des Themas Zusammenarbeit verschiedener beteiligter Personen. Als weiteres mögliches Angebot können im dritten Teil zusätzliche Instrumente und Hilfsmittel im Bereich der individuellen Förderplanung vorgestellt werden. In der konkreten Ausgestaltung werden die Voraussetzungen der teilnehmenden Schule durch unterschiedliche Schwerpunktsetzung nach Möglichkeit berücksichtigt. Es ist darauf zu achten, dass möglichst alle an der Schule beteiligten Lehr- und (sonderpädagogischen) Fachpersonen an der Weiterbildung teilnehmen.

Die Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) und die Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH) bieten ausserdem zusätzliche, nicht vom Kanton mitfinanzierte, fakultative Halbtage der schulinternen Weiterbildung an:

- Umgang mit schwierigen Schülern und Schülerinnen
- Unterricht mit heterogenen Gruppen
- Expertise, Beratung und Begleitung der Koordinationsgruppe für das Teilprojekt «Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen»
- Deutsch als Zweitsprache (Grundlage und Vertiefung)

 www.volksschulamt.zh.ch

• Umsetzung neues Volksschulgesetz • Weiterbildung • Übersicht Weiterbildungsangebote

 www.hfh.ch

• Weiterbildung • Umsetzung Volksschulgesetz Kt. ZH • Unterstützungsleistungen (Angebote 40–44)

 www.phzh.ch

• Weiterbildung • Umsetzung Volksschulgesetz (VSG) • Unterstützungsleistungen • Angebote Phase 4 • Pädagogische Schwerpunkte (Angebote 40–44)

Finanzen und Personal

Finanzen

Schon bisher haben die Gemeinden und der Kanton beträchtliche Geldmittel eingesetzt, um Kinder und Jugendliche mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen zu fördern. Es ist der politische Wille, mit dem neuen Gesetz die bisherigen Mittel umzulagern und sie für eine integrativ ausgerichtete Förderung zu nutzen. In Gemeinden, die bisher überdurchschnittlich viele eigene Mittel eingesetzt haben, können die neuen Bestimmungen zu einem tieferen Mitteleinsatz führen. Für andere Gemeinden, die bisher eher unterdurchschnittlich viel ausgegeben haben, kann es zukünftig zu erhöhten Kosten kommen. Der Kanton stellt mit der Änderung der Lehrpersonalverordnung (§ 2c Abs. 3 LPVO) den Schulen zusätzliche VZE zur Verfügung. Diese vergrössern den Gestaltungsfreiraum der Gemeinden und können z. B. für IF eingesetzt werden.

Finanzen für die Phase der Umsetzung (2008 bis 2011)

Der Gemeinde stehen für das Teilprojekt «Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» folgende finanzielle Ressourcen zur Verfügung.

Kanton:	Gemeinde:
<ul style="list-style-type: none"> ...> Sockelbeitrag pro Gemeinde: CHF 3000.–* ...> Zusätzlich pro VZE: CHF 100.– <p>* Gemeinden mit 1500 und mehr Schülerinnen und Schülern erhalten den doppelten Sockelbeitrag.</p>	<p>Die Gemeinden budgetieren für die Koordinationsgruppe Teilprojekt «Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» zusätzlich den doppelten Kantonsbeitrag.</p>

Diese Ressourcen können eingesetzt werden für:

- ...> Sitzungsgelder
- ...> die Finanzierung der persönlichen Vorgespräche der Schulleitung mit Dozierenden der internen Weiterbildungen
- ...> allfällige externe Beratungsleistungen

Weiterbildungstage

Die drei obligatorischen Weiterbildungstage zu den Themenschwerpunkten «Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» und zu «integrativem und individualisierendem Unterricht» werden pro Weiterbildungshalbtag (Dozierende) wie folgt finanziert:

Kanton:	Gemeinde:
...> CHF 400.–	...> CHF 200.–

Finanzierung der sonderpädagogischen Angebote

Die Gemeinden beziehen die zu erwartenden Kosten in ihre Budgetplanung ein. Es handelt sich dabei um gesetzlich vorgeschriebene und somit gebundene Ausgaben. Einzige Ausnahme bildet das allfällige gemeindeeigene Angebot der Begabtenförderung.

Finanzierung Gemeinde/Kanton

Der Kanton teilt den Gemeinden aufgrund ihrer Schülerzahlen und ihres Sozialindex eine bestimmte Anzahl stufengebundener Vollzeiteneinheiten (VZE) zu. Die Gemeinden setzen diese VZE ein für:

- ...> Unterricht in Regelklassen
- ...> Integrative Förderung (IF)
- ...> Kleinklassen
- ...> Einschulungsklassen
- ...> Aufnahmeklassen

Volle Finanzierung durch Gemeinde

Auch die folgenden Angebote sind durch die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen geregelt, sie werden aber ausschliesslich durch die Gemeinde finanziert:

- ...> Aufnahmeunterricht
- ...> Therapien: logopädische und psychomotorische Therapie, Psychotherapie, audiopädagogische Angebote
- ...> Begabtenförderung ausserhalb der IF

Die bisherigen Staatsbeiträge für diese Leistungen werden in den erhöhten Kantonsanteil an die Lehrerbesoldung angerechnet (§ 78 VSG).

Finanzierung der Sonderschulung

Die Sonderschulung (integriert und separiert) wird von Kanton und Gemeinden gemeinsam finanziert. Sie richtet sich nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Personal

Kantonale Anstellungen

Lehrpersonen der integrativen Förderung und der Besonderen Klassen (Kleinklassen, Einschulungsklassen und Aufnahmeklassen) werden kantonal angestellt, wenn sie mindestens 10 Wochenlektionen unterrichten.

Kommunale Anstellungen

Lehrpersonen des Aufnahmeunterrichts, der ergänzenden Begabtenförderung sowie Therapeutinnen und Therapeuten werden kommunal angestellt. Dasselbe gilt für Lehrpersonen der integrativen Förderung und der Besonderen Klassen, die nicht über das Mindestpensum von 10 Wochenlektionen verfügen. Die Schulpflegen sind verpflichtet, bei der Anstellung auf die erforderlichen Aus- und Weiterbildungsvoraussetzungen zu achten.

 www.volksschulamt.zh.ch

- ...> Downloads
- ...> Formulare/Anleitungen
- ...> Kommunale Lehrpersonen

Audiopädagogische Angebote

Audiopädagoginnen und Audiopädagogen sind in der Regel Mitarbeitende des Zentrums für Gehör und Sprache. Die audiopädagogischen Leistungen werden den Gemeinden von den Beratungsdiensten in Rechnung gestellt.

Information / Dienstleistungen

Beiblätter:

 **Beiblatt A**

(Projektauftrag Koordinationsgruppe)

 **Beiblatt B**

(Standortbestimmung Sonderpädagogik)

Unterstützungsmaterialien:

 **www.volksschulamt.zh.ch**

→ Umsetzung neues Volksschulgesetz

→ Unterstützungsmaterialien

→ Handreichungen und Merkblätter

→ Vorlage für das sonderpädagogische Konzept der Gemeinde

Informationen:

→ Ordner 3 «Angebote für Schüler und Schülerinnen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen»

→ Broschüre Schulische Standortgespräche: Ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen

 **www.lehrmittelverlag.com**

→ DaZ-Sprachstandsinstrumentarium (in Vorbereitung, voraussichtlich Sommer 2008)

→ Handbuch Schulqualität, Qualitätsbereiche «Individuelle Lernbegleitung» und «Besondere Unterstützungsangebote»

 **www.bildungsdirektion.zh.ch**

→ Projekte → Handbuch Schulqualität

Volksschulamt

Walchestr. 21

8090 Zürich

 **www.volksschulamt.zh.ch**

- Umsetzung neues Volksschulgesetz
- Sonderpädagogische Themen
- Pädagogische Themen

→ Umsetzung VSG: Auskünfte zu Umsetzungsfragen

→ Abteilung Sonderpädagogisches: Auskünfte zu sonderpädagogischen Fragen

→ Abteilung Pädagogisches, Sektor Interkulturelle Pädagogik: Auskünfte und Materialien zum Bereich Deutsch als Zweitsprache

→ Abteilung Pädagogisches: Auskünfte zu Begabungs- und Begabtenförderung

→ Abteilung Lehrpersonal: Auskünfte zu Anstellungen und VZE

Hochschule für Heilpädagogik Zürich

HfH

Schaffhauserstrasse 239

8057 Zürich

 **www.hfh.ch**

→ Studiengänge

→ Weiterbildung (Umsetzung neues Volksschulgesetz für den Kt. ZH)

Pädagogische Hochschule Zürich

PHZH

Rämistrasse 59

8090 Zürich

 **www.phzh.ch**

→ Weiterbildung

→ Umsetzung Volksschulgesetz (VSG)

- Unterstützungsleistungen
- Aus- und Weiterbildungsangebote (ZLG Deutsch als Zweitsprache DaZ)

